

## Leitfaden zur Remonstration

Ist die Bearbeiterin oder der Bearbeiter der Ansicht, dass eine Klausur, Seminar- oder Hausarbeit offensichtliche Bewertungsfehler enthält, kann der- oder diejenige diese mittels einer Remonstration geltend machen und überprüfen lassen. Häufig scheitern Remonstrationen jedoch bereits an formalen oder inhaltlichen Fehlern. Die nachfolgenden Richtlinien sollen den Studierenden als Anleitung zum Verfassen einer Remonstration dienen, um die Anzahl der fehlerhaften und offensichtlich unbegründeten Remonstrationen zu reduzieren. Gibt der Lehrstuhl abweichende Regeln für eine Remonstration heraus, sind diese **zwingend einzuhalten**.

### I. Beschwerdegrund

Eine Remonstration ist ein Antrag auf sachliche Neubewertung einer Prüfungsleistung. Zu beachten ist, dass die Korrektoren grundsätzlich einen Beurteilungsspielraum bei Prüfungsentscheidungen haben, der nur eingeschränkt überprüfbar ist. Die Remonstration hat daher nur Erfolg, wenn der eingeräumte Beurteilungsspielraum überschritten und die Bewertung damit **objektiv fehlerhaft** ist. Prüfungsleistungen können anerkanntermaßen auf Beurteilungsfehler überprüft werden, wenn:

1. der Korrektor von falschen Tatsachen und/oder einem unrichtigen Sachverhalt ausgeht;
2. eine rechtliche Fehleinschätzung des Korrektors vorliegt;
3. eine wissenschaftlich vertretbare und gut begründete Lösung als falsch bewertet wird;
4. allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe verletzt werden;
5. sich der Korrektor von sachfremden Erwägungen leiten lässt.

Beurteilungsfehler sind nur beachtlich, wenn zumindest nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich der Fehler auf das Prüfungsergebnis ausgewirkt hat. Unzufriedenheit mit einer Note ist allein kein Beschwerdegrund.

## II. Frist und Form

Eine Remonstration muss innerhalb der vom Lehrstuhl bestimmten Remonstrationsfrist bei diesem eingehen. Der Poststempel allein genügt nicht. Ob die Teilnahme an der Besprechung der Klausur, Seminar- bzw. Hausarbeit zwingende Voraussetzung für die Remonstration ist, entscheidet der Lehrstuhl und gibt es im Vorfeld bekannt. Die Teilnahme ist durch den Eintrag in eine dafür vorgesehene Liste oder eine schriftliche Bestätigung vor Ort o.ä. zu belegen.

Die Remonstration ist schriftlich abzufassen. Die Remonstration sollte an den verantwortlichen Lehrstuhl, der die Arbeit gestellt hat, adressiert werden. Als Absender sollte neben der Matrikelnummer eine E-Mail-Adresse angegeben werden. Die Angabe weiterer persönlicher Daten (vollständiger Name, Adresse) ist freigestellt. Die Remonstration ist am Ende mit der Matrikelnummer zu unterschreiben.

## III. Inhalte einer Remonstration

Inhaltlich empfehlen sich ein sachlicher Ton des Schreibens und eine strukturierte Auseinandersetzung mit den in Frage stehenden Bewertungsfehlern. Persönliche Aspekte haben sind dagegen nicht anzuführen. Zudem ist stets zu berücksichtigen, dass die Prüfungsleistung vollkommen neu bewertet wird. **Dies kann auch zu einer Schlechterbewertung führen.**

Die Remonstration beginnt mit der Behauptung, dass die Korrektur sachlich unrichtig und die vergebene Notenstufe deshalb zu niedrig ist.

### Beispiel für eine Einleitung:

*„Sehr geehrte Frau Professorin Musterfrau / Sehr geehrter Herr Professor Mustermann,*

*hiermit reiche ich die korrigierte Fassung meiner Hausarbeit im XXX-Recht zur nochmaligen Korrektur zurück. Ich halte die Bewertung für sachlich nicht gerechtfertigt sowie (ggf.) unzureichend begründet und daher die Notenstufe für zu niedrig angesetzt.“*

Danach folgt der **Hauptteil** der Remonstration. Dieser enthält die substantiierte Begründung, weshalb eine Nachkorrektur gewünscht wird. Er muss also im Einzelnen aufzuführen, worin die Fehler der Korrektur liegen. Inhaltlich nicht hinreichend substantiierte Anträge (z.B.: *„Ich halte die Bewertung für zu ungerecht und schlecht.“*) sind unzulässig und werden nicht bearbeitet.

Der Hauptteil kann z.B. durch folgende Formulierungen eingeleitet werden: "Gründe" oder "Im Einzelnen". Es folgt eine strukturierte, gegliederte und sachlich verständliche Analyse der unzutreffenden Bemerkungen sowie Fehler des Korrektors. Dies kann folgendermaßen erfolgen:

Zunächst wird das vom Korrektor beanstandete Problem/Thema/Bemerkung (stets unter Angabe der exakten Fundstelle in der Arbeit) dargestellt. Im folgenden Satz sollte die Beanstandung des Korrektors angemessen knapp und klar widerlegt werden. Dabei kann auf die einschlägige Literatur, Rechtsprechung oder eine entgegenstehende Auffassung des Professors verwiesen werden.

Es kann nicht nur als vertretbar gewertet werden, was in den Lösungshinweisen/Korrekturhinweisen steht. Der Korrektor muss den jeweils vom Bearbeiter eingeschlagenen Lösungsweg mitdenken und entsprechend würdigen. Eine „vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung“ darf nicht als falsch gewertet werden (BVerfGE 84, 34, 55). Vertretbar bedeutet unter Juristen „diskussionswürdig“. Beanstanden kann man somit insbesondere:

1. als "nicht vertretbar" dargestellte, aber diskutabile, gut begründete Lösungen;
2. unzutreffende Einwände gegen die eigene Argumentation oder den Aufbau;
3. unzutreffende Einwände gegen Inhalte, insbesondere angeblich fehlende Darstellungen;

Die Geltung von Art. 3 Abs. 1 GG ist im Prüfungsrecht grundsätzlich anerkannt. Allein vergleichende Remonstrationen sind jedoch nicht ausreichend (z.B.: „*Mein Kommilitone hat dasselbe geschrieben wie ich und eine bessere Note; die möchte ich auch haben.*“). Auch im Prüfungsrecht gilt der Grundsatz „keine Gleichheit im Unrecht“. Ein Vergleich mit der positiven Bewertung oder Kommentierung der Prüfungsleistung einer Kommilitonin oder eines Kommilitonen ist nur dann sachdienlich, wenn es sich tatsächlich um eine gute und entsprechend gekennzeichnete/bewertete Prüfungsleistung handelt, die bei der eigenen und vergleichbaren Bearbeitung zu Unrecht nicht positiv oder ggf. negativ bewertet wurde. Bewertungskriterien müssen zudem so weit wie möglich vergleichbar sein (BVerfGE 84, 34, 52). Ein Punktabzug ist jeweils begründungsbedürftig (BVerwGE 99, 74). Bei einer vergleichenden Remonstration muss die in Bezug genommene Arbeit zwingend mit abgegeben werden. Sollte sich dabei herausstellen, dass die in Bezug genommene Arbeit vergleichsweise zu

gut bewertet wurde, wird die mit der Remonstration angegriffene Bewertung gleichwohl nicht angehoben.

**Abschließend** kann folgende Formulierung verwendet werden:

*„Nach alledem darf ich Sie höflichst darum bitten, die festgesetzte Notenstufe nochmals einer kritischen Prüfung zu unterziehen.“*

**Bitte beachten Sie, dass abweichende Regelungen/Vorgaben des zuständigen Lehrstuhls für die Remonstration zwingend zu beachten sind.**